



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018

ausgegeben am 18.04.2018

12. Stück

Curriculum

Hochschullehrgang Bewegungscoach



**Pädagogische Hochschule Kärnten
Viktor Frankl Hochschule
Hubertusstraße 1, Kaufmannngasse 8
9020 Klagenfurt**

Das Hochschulkollegium der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule verordnet gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien gemäß Hochschulgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen laut Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (BGBl. II Nr. 335/2013, idgF.) das Curriculum für den

Hochschullehrgang Bewegungscoach

Kürzel in PH-Online: LGBC

12 SWSt / 12 ECTS-Anrechnungspunkte

Am 12.02.2018 vom Hochschulkollegium beschlossen,
am 12.03.2018 vom Rektorat genehmigt.

Klagenfurt, 18.1.2018
(Version 1.0)

Inhalt

1	Präambel.....	3
2	Zielsetzung, Inhalte, Kompetenzen.....	3
3	Allgemeine Angaben und Besonderheiten des Hochschullehrgangs.....	4
4	Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen.....	4
5	Modulraster.....	5
6	Tabellarische Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht.....	6
7	Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen.....	7
7.1	Modul 1 – LG11BC: Rechtliche Grundlagen.....	7
7.2	Modul 2 – LG21BC: Freizeitpädagogische Grundlagen.....	9
8	Abschluss des Hochschullehrgangs.....	11
9	Prüfungsordnung.....	11
9.1	Geltungsbereich.....	11
9.2	Informationspflicht.....	11
9.3	Art und Umfang der Prüfungen und berufsfeldbezogenen Arbeiten.....	11
9.3.1	Modulabschluss.....	11
9.4	Bestellung der Prüfer/innen.....	11
9.5	Prüfungs- und Beurteilungsmethoden.....	12
9.6	Beurteilung des Studienerfolgs. Rechtsschutz. Organisatorische Regelungen.....	12
9.7	Erfolgreicher Abschluss eines Moduls.....	13
10	Schlussbemerkungen.....	13
10.1	In-Kraft-Treten.....	13

1 Präambel

Die Anforderungen unserer Arbeitswelt bedingen Veränderungen im pädagogischen Angebotsspektrum, speziell für Familien und berufstätige Eltern. Diese gesamtgesellschaftlichen Prozesse erfordern vor allem auch eine ganztägige, niveaувolle Betreuung von schulpflichtigen Kindern, die nur durch fachlich und pädagogisch qualifiziertes Betreuungspersonal gewährleistet werden kann. Viele Schulstandorte können mit ihren Personalressourcen diesen Bedarf nicht bzw. nur bedingt abdecken, zumal für eine breit aufgestellte Betreuung in ganztägigen Schulformen mit speziellen freizeitpädagogischen und sportlichen Inhalten, auch entsprechende Qualifikationen erforderlich sind. Das Land Kärnten benötigt daher zusätzliche Betreuer und Betreuerinnen mit einschlägigem Anstellungsprofil, um diesem Bedarf gerecht zu werden.

Der Lehrgang bietet den Teilnehmer/innen aktuelle pädagogische Fachkenntnisse sowie kompakte Inhalte aus dem Bereich der Grundlagen der Freizeitpädagogik, sowie der Rechtlichen Grundlagen, deren Vermittlung auf neuen methodisch didaktischen Kenntnissen basiert.

2 Zielsetzung, Inhalte, Kompetenzen

Zielsetzung:

Der Hochschullehrgang Bewegungscoach bietet künftigen „Bewegungscoaches“ eine solide Ausbildung für die Abhaltung von Bewegungseinheiten vor allem in der Betreuung in ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich. Die Lehr- und Lerninhalte orientieren sich an den speziellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und vermitteln pädagogische Grundkenntnisse.

Inhalte:

- Unterschiedliche pädagogische und didaktische Konzepte und deren praktische Umsetzung
- Planung und Aufbau von Bewegungseinheiten
- Fachdidaktische Grundlagen im Bewegungsunterricht
- Spiele für Klein- und Großgruppen
- Projektorientiertes Arbeiten
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Umgang mit Gewalt und Konfliktlösung
- Soziales Lernen, gewaltfreie Kommunikation und Beziehungsgestaltung

Kompetenzen:

Die Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, um im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen Bewegungseinheiten für Kinder und Jugendliche fachlich und methodisch kompetent durchzuführen.

Nach der Teilnahme am Lehrgang sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage

- rechtliche Rahmenbedingungen des österreichischen Schulsystems zu benennen, gesetzliche Grundlagen der Betreuung in ganztägigen Schulformen und der Schulpartnerschaft zu verstehen,
- unterschiedliche Aufgaben und Pflichten der Mitglieder des Schulteam zu analysieren,
- Auskunft über die Aufsichtspflicht zu erteilen, rechtskonforme Vorgehensweisen im Umgang mit Kindern in schwierigen Lebenssituationen zu entwickeln,
- unterschiedliche Organisationsmodelle im Freizeit- und Sportbereich zu beschreiben und anzuwenden,
- Möglichkeiten für eine bewegungs- oder sportbezogene Betreuung der Schüler/innen zu planen, darzustellen und durchzuführen,
- Bewegungseinheiten für Schüler/innen zu gestalten.

3 Allgemeine Angaben und Besonderheiten des Hochschullehrgangs

Dieses Curriculum wurde vom Hochschulkollegium am 12.02.2018 beschlossen, vom Rektorat am 12.03.2018 genehmigt.

Der Hochschullehrgang Bewegungscoach umfasst 2 Module, aufgeteilt auf 2 Semester mit verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterwochenstunden und 12 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen werden berufsbegleitend in Form geblockter Seminare angeboten.

Kooperation mit den Sport-Dachverbänden ASKÖ, ASVÖ, UNION und dem Land Kärnten.

Folgende Personen haben an der Erstellung des Curriculums mitgewirkt:

Mag. Johann Wolf, Pädagogische Hochschule Kärnten, Institut II

Mag. Ulrike Pletzer, Pädagogische Hochschule Kärnten, Institut II

4 Zielgruppen und Zulassungsvoraussetzungen

Zielgruppen:

Personen mit abgeschlossenen sportlichen Qualifikationen (siehe sportliche Zusatzqualifikationen unter Zulassungsvoraussetzungen), vor allem aus dem Bereich der Vereinstätigkeiten, die als zusätzliche Fachkräfte in der Betreuung in ganztägigen Schulformen als Betreuer und Betreuerinnen für bewegungsorientierte Einheiten tätig werden wollen.

Sonstige Zielgruppen: Personen mit besonderen sportlichen Qualifikationen - siehe Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- grundsätzliche persönliche Eignung
- Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift sowie erforderliche Sprech- und Stimmleistung
- Lebenslauf und Motivationsschreiben mit Foto
- Erste-Hilfe-Kurs
- Sportliche Zusatzqualifikation

Ad Erste-Hilfe-Kurs: Erfolgreicher Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses nach den Vorgaben bekannter Rettungseinsatzorganisationen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden.

Ad Sportliche Zusatzqualifikation: Für den Besuch der Ausbildung zum Bewegungscoach ist eine der folgenden bereits abgeschlossenen Qualifikationen aus dem Bereich »Bewegung und Sport« notwendig:

1. Bachelorstudium Lehramt im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ oder Bachelorstudium „Sport- und Bewegungswissenschaften“ - positive Absolvierung von Pflichtmodulen im Umfang von zumindest 30 ECTS-Credits oder
2. Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoressen, Trainerinnen und Trainern sowie Lehrerinnen und Lehrern an einer Bundessportakademie – absolvierte Mindestausbildungsdauer von 200 Stunden oder
3. Abschluss einer Schule mit sportlichem Schwerpunkt in Verbindung mit der Absolvierung eines oben genannten Lehrganges an einer Bundesanstalt für Leibeserziehung im Ausmaß von mindestens 150 Stunden.

Aufnahmemodalität:

Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze und einem Aufnahmegespräch.

Die Reihung der Zulassungsbewerber/innen erfolgt nach dem Zeitpunkt der Anmeldung zum Hochschullehrgang unter besonderer Berücksichtigung des Motivationsschreibens.

5 Modulraster

Der Hochschullehrgang Bewegungscoach umfasst 2 Module, aufgeteilt auf 2 Semester, mit verpflichtend zu besuchenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 12 Semesterwochenstunden und 12 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Lehrveranstaltungen werden berufsbegleitend in Form geblockter Seminare angeboten.

Hochschullehrgang Bewegungscoach								
					ECTS-Anrechnungspunkte			
Kurzzeichen	Modultitel	Sem	SWSt	UE	BW	FW/FD	PPS	Σ
Modul 1: LG11BC	Rechtliche Grundlagen	1.	5	75	5			5
Modul 2: LG21BC	Freizeitpädagogische Grundlagen	2.	7	105		7		7
Summen			12	180	5	7		12

Legende:

EC = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden), **ECTS** = European Credit Transfer System

Bereiche: **BW** = Bildungswissenschaften, **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, **PPS** = Pädagogisch-Praktische Studien(Schulpraxis)

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'

6 Tabellarische Modul- und Lehrveranstaltungsübersicht

Module / Lehrveranstaltungen	Bereiche	LV-Typ	Kürzel	UE	SWSt	Präsenzstunden	Selbststudium	Workload	EC	Sem
Modul 1: LG11BC Rechtliche Grundlagen										
Rechtsgrundlagen	BW	VS	RG	15	1	11,25	13,75	25	1	1.
Schulrecht in der Praxis: Haftung und Sicherheit	BW	SE	SR	15	1	11,25	13,75	25	1	1.
Intervention und Gewaltprävention	BW	SE	IG	30	2	22,5	27,5	50	2	1.
Ganztägige Schulformen: System und Organisation	BW	VS	ST	15	1	11,25	13,75	25	1	1.
SUMME:				75	5	56,25	68,75	125	5	
Modul 2: LG21BC Freizeitpädagogische Grundlagen										
Freizeitdidaktik und projektorientiertes Arbeiten	FD/FW	SE	FP	30	2	22,5	27,5	50	2	2.
Erlebnispädagogik	FD/FW	UE	EP	30	2	22,5	27,5	50	2	2.
Spiele für Klein- und Großgruppen	FD/FW	UE	SG	30	2	22,5	27,5	50	2	2.
Pädagogische Grundlagen – kompetenzorientiertes Arbeiten	FD/FW	VS	PG	15	1	11,25	13,75	25	1	2.
SUMME:				105	7	78,75	96,25	175	7	
GESAMTSUMME:				180	12	135	165	300	12	

Legende:

EC = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden), **ECTS** = European Credit Transfer System

Bereiche: **BW** = Bildungswissenschaften, **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'

LV-Typen: **VS** = Vorlesung und Seminar, **SE** = Seminar, **SU** = Seminar und Übung, **UE** = Übung

7 Modul-, Kompetenz- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen

7.1 Modul 1 – LG11BC: Rechtliche Grundlagen

Modulbezeichnung: LG11BC / Rechtliche Grundlagen							
<i>Modulniveau:</i>	<i>SWSt:</i>	<i>ECTS-AP:</i>	<i>Modular:</i>	<i>Semester</i>	<i>Voraussetzung:</i>	<i>Sprache</i>	<i>Institution/en</i>
HLG	5	5	PM	1.	Zulassung zum Studium ¹⁾	Deutsch	Institut II / PHK

¹⁾ vgl. Punkt 4 „Zulassungsvoraussetzungen zum Lehrgang“

<p>Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Rahmenbedingungen - Haftungsfragen - Schulrecht - Sicherheit im Turnsaal - Prinzipien der gewaltfreien Kommunikation - Reflexion über die Bedeutung der persönlichen Haltung - Organisationsarten ganztägiger Schulformen - Funktionen und Rollen im Betreuungsteam
<p>Kompetenzen: Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls...</p> <ul style="list-style-type: none"> - kennen die rechtlichen Bestimmungen für ihren Aufgabenbereich, - kennen die Rechtsvorschriften bei Übergriffen auf Kinder und Jugendliche, - wissen, wie im Akutfall korrekt zu handeln ist.
<p>Lehr- und Lernformen: Vortrag, Präsentationen, schriftliche Arbeiten, Gruppenarbeiten, Prozessspiele...</p>
<p>Leistungsnachweise: Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls, durch Beobachtungen der Leitungen, sowie durch schriftliche Leistungsnachweise. Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.</p>

Lehrveranstaltungen							
Kurzzeichen	LV-Titel	LV-Typ	LN	Bereich	SWSt	EC	Sem
LG11BCVSRG	Rechtsgrundlagen	VS	pi	BW	1	1	1.
LG11BCSESR	Schulrecht in der Praxis	SE	pi	BW	1	1	1.
LG11BCSEIG	Intervention und Gewaltprävention	SE	pi	BW	1	1	1.
LG11BCVSST	Ganztägige Schulformen: System und Organisation	VS	pi	BW	1	1	1.

Beschreibung der Lehrveranstaltungen – 1. Semester

LG11BCVSRG	Rechtsgrundlagen
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben grundlegende Kenntnisse über die Organisation des österreichischen Schulwesens und Rechtsgrundlagen in der Betreuung in ganztägigen Schulformen, - erwerben Wissen über die Schulaufsichtspflicht und die Schulpartnerschaft, - lernen rechtskonforme Vorgangsweisen kennen, um Kinder in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen.

Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Organisation des österreichischen Bildungssystems - Schulrecht mit Bezug zur ganztägigen Schulform - Aufsichtspflichterlass, Schulpartnerschaft, Gesetzesvorgaben, Jugendschutz, Rechtsgrundlagen zur Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf
LG11BCSESR	Schulrecht in der Praxis
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenden das erworbene Wissen über rechtliche Grundlagen in ausgewählten Praxisbeispielen an, - erwerben Kompetenzen über rechtskonforme Vorgangsweisen bei Anzeichen von Übergriffen auf Kinder an, - lernen Möglichkeiten der präventiven Beratung kennen, - wissen um das Thema Sicherheit in den Bewegungseinheiten Bescheid.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Relevante Rechtsfragen in der Praxis - Vorgangsweise bei Verdacht auf Missbrauch und Gewalt - Vernachlässigung - Präventivmaßnahmen und Elternberatung - Sicherheit
LG11BCSEIG	Intervention und Gewaltprävention
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Kenntnisse über Grundlagen der Gruppendynamik, - lernen Prinzipien der gewaltlosen Kommunikation kennen, - reflektieren über die Bedeutung der persönlichen Haltung bei Interventionen und erwerben Wissen über die Möglichkeiten der gewaltfreien Kommunikation.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Formen von Gewalt an Schulen - Gruppenprozesse - Pädagogische Handlungsstrategien im Konfliktfall - Strukturelle Gewalt, Konfliktmanagement - Gewaltprävention
LG11BCVSST	Ganztägige Schulformen: System und Organisation
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhalten Einblick in die Organisationsformen und den Ablauf der Betreuung in ganztägigen Schulformen, - lernen Pflichten, Aufgaben und Möglichkeiten der Betreuung in ganztägigen Schulformen kennen, - erwerben Kenntnisse über systemische Zusammenhänge zwischen Schule, Tagesbetreuung und Elternhaus, - reflektieren ihre Rolle und Funktion innerhalb des Tagesbetreuungsteams.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Organisationsarten ganztägiger Schulformen - Allgemeiner Lehrplan und Betreuungsplan für ganztägige Schulformen - Funktionen und Rollen im Tagesbetreuungsteam - Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern

7.2 Modul 2 – LG21BC: Freizeitpädagogische Grundlagen

Modulbezeichnung: LG21BC / Freizeitpädagogische Grundlagen							
<i>Modulniveau:</i>	<i>SWSt:</i>	<i>ECTS-AP:</i>	<i>Modulart:</i>	<i>Semester</i>	<i>Voraussetzung:</i>	<i>Sprache</i>	<i>Institution/en</i>
HLG	7	7	PM	2.	Zulassung zum Studium	Deutsch	Institut II / PHK
Inhalt:							
<ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen der Freizeitpädagogik - Pädagogisch didaktische Grundlagen im Bewegungs- und Sportunterricht - Spiele für Klein- und Großgruppen - Sicherheit im Turnsaal - Erlebnispädagogik - Projektorientiertes Arbeiten - Kompetenzorientierung im Bewegungsunterricht 							
Kompetenzen:							
Die Absolventinnen und Absolventen ...							
<ul style="list-style-type: none"> - führen Bewegungseinheiten verantwortungsbewusst durch, - motivieren und betreuen Kinder und Jugendliche altersgemäß, sensibel und mit Verantwortung, - können aus einem breiten theoretischen Feld relevante Register freizeitpädagogischer und freizeitdidaktischer Ansätze situations-, bedarfs- und adressatengerecht auswählen. 							
Lehr- und Lernformen:							
Praktisches Arbeiten, Lehrauftritte, Vortrag, Präsentationen, schriftliche Arbeiten, Gruppenarbeiten, Prozessspiele.							
Leistungsnachweise:							
Der Leistungsnachweis erfolgt durch aktive Teilnahme an allen LV des Moduls, durch Beobachtungen der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, sowie durch schriftliche Leistungsnachweise.							
Beurteilung aller Lehrveranstaltungen mit „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.							

Lehrveranstaltungen							
Kurzzeichen	LV-Titel	LV-Typ	LN	Bereich	SWSt	EC	Sem
LG21BCSEFP	Freizeitdidaktik und projektorientiertes Arbeiten	SE	pi	FD/FW	2	2	2.
LG21BCUEEP	Erlebnispädagogik	UE	pi	FD/FW	2	2	2.
LG21BCUESG	Spiele für Klein- und Großgruppen	UE	pi	FD/FW	2	2	2.
LG21BCVSPG	Pädagogische Grundlagen – kompetenzorientiertes Arbeiten	VS	pi	FD/FW	1	1	2.

Beschreibung der Lehrveranstaltungen – 2. Semester

LG21BCSEFP	Freizeitdidaktik und projektorientiertes Arbeiten
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	<p>Die Absolventinnen und Absolventen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - erwerben grundlegende Kenntnisse über Bedürfnisse von Kindern für die Freizeit, - erwerben Grundkompetenzen, um Spiele und Interaktionsübungen zu planen, durchzuführen, auszuwerten und zu reflektieren, - planen Freizeitangebote interessen- und bedürfnisorientiert.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Freizeitbedürfnisse von Kindern - Umsetzen pädagogischer Konzepte - Projekte planen, umsetzen und reflektieren

LG21BCUEEP	Erlebnispädagogik
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen ... <ul style="list-style-type: none"> - erwerben Wissen zur „Erlebnispädagogik als Grundeinstellung“, - können erlebnispädagogische Angebote setzen, - kennen verschiedene projektorientierte Planungsmöglichkeiten.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Erlebnispädagogik als pädagogische Grundeinstellung - Planung erlebnispädagogischer Aktivitäten - Erlebnispädagogik im Outdoorbereich
LG21BCUESG	Spiele für Klein- und Großgruppen
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen ... <ul style="list-style-type: none"> - können verschiedene Spielangebote planen, durchführen und reflektieren, - kennen die pädagogische Intention verschiedener Spielformen, - wissen um die Organisationsformen Bescheid.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Spiele zum Kennenlernen - Powergames - Spiele mit „allen Sinnen“
LG21BCVSPG	Pädagogische Grundlagen – kompetenzorientiertes Arbeiten
Lernergebnisse der Lehrveranstaltung	Die Absolventinnen und Absolventen ... <ul style="list-style-type: none"> - kennen die Ansätze des kompetenzorientierten Handelns im Sportunterricht, - kennen kompetenzorientierte Lehrpläne, - erwerben Grundkompetenzen im Planen von Bewegungseinheiten nach einem kompetenzorientierten Konzept.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> - Kompetenzorientiertes Handeln in der Praxis - Erarbeiten von Beispielen einer kompetenzorientierten Bewegungseinheit - Pädagogische Konzepte

Legende:

EC bzw. **ECTS-AP** = ECTS-Anrechnungspunkte (1 EC entspricht einem Workload von 25 Stunden).

ECTS = European Credit Transfer System.

Bereiche: **BW** = Bildungswissenschaften, **FD/FW** = Fachdidaktik/Fachwissenschaft, **PPS** = Pädagogisch-Praktische Studien(Schulpraxis).

LV-Typen: **VS**= Vorlesung und Seminar, **SE** = Seminar, **UE** = Übung.

LN = Leistungsnachweis (**pi** = prüfungsimmanent, **npi**= nicht prüfungsimmanent).

SFÜ = studienfachübergreifende Abschlussarbeit.

SWSt = Semesterwochenstunden (1 SWSt entspricht 15 UE), **1 UE** = Unterrichtseinheit zu 45'.

8 Abschluss des Hochschullehrgangs

Für einen erfolgreichen Abschluss des Hochschullehrganges „Bewegungscoach“ ist der positive Abschluss aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen lt. Curriculum erforderlich, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten bei positivem Abschluss des Hochschullehrgangs ein Lehrgangszeugnis, welches sie berechtigt, als Bewegungscoach an den dafür vorgesehenen Schulen eingesetzt zu werden.

9 Prüfungsordnung

9.1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Bewegungscoach“ gemäß § 39 Abs. 2 HG 2005 i.d.g.F.) an der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

9.2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter/innen haben die Studierenden im Rahmen der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten nachweislich zu informieren über

- die Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen (learning outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (s. 9.3),
- die Prüfungsmethoden (s. 9.5),
- die Beurteilungskriterien und die Vergabekriterien für die ECTS-Anrechnungspunkte (Workload) sowie über
- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum. Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

9.3 Art und Umfang der Prüfungen und berufsfeldbezogenen Arbeiten

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

9.3.1 Modulabschluss

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. Art und Umfang der Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.
3. Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen (PH-Online) zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleitern/innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
4. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung oder an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren.

9.4 Bestellung der Prüfer/innen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleitern/innen abgenommen.
2. Die Beurteiler/Innen von Lehrveranstaltungen sind die in den Lehrveranstaltungen eingesetzten Lehrenden.
3. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer/innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
4. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse

werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

5. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

9.5 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden

1. Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt.
2. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Beiträgen der Teilnehmer/Innen.
3. Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen, z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.

9.6 Beurteilung des Studienerfolgs. Rechtsschutz. Organisatorische Regelungen

- Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die im Curriculum angeführten Lernergebnisse, Lerninhalte und Kompetenzen. Der Leistungsnachweis erfolgt in mündlicher, schriftlicher und/oder praktischer Form.
- Schriftliche Arbeiten wie Seminararbeiten sind grundsätzlich immer auch als unverschlüsselte PDF-Dateien vorzulegen.
- Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.
- Wenn eine Notenbeurteilung nach der fünfstufigen Skala unmöglich oder unzweckmäßig ist, ist bei positivem Erfolg mit „mit Erfolg teilgenommen“, bei negativem Erfolg mit „ohne Erfolg teilgenommen“ zu beurteilen. Eine abweichende Beurteilungsart ist im Feld „Leistungsnachweise“ der betreffenden Modulbeschreibung ausgewiesen.
 - „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.
 - „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.
- Auf sprachliche Kompetenz in den Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen ist besonderes Augenmerk zu legen. Schwerwiegende Mängel im Bereich schriftlicher und mündlicher Sprachkompetenz schließen eine positive Beurteilung aus.
- Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für die im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien (§ 43a. (1) HG 2005 i.d.g.F.).
- Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 43a (2) HG 2005 i.d.g.F.). Die Kommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei Personen, die vom Rektorat festgelegt werden. Die Notenfestlegung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- Zwischen einer Prüfung und deren Wiederholung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- Die Zulassung zu Lehrveranstaltungsprüfungen kann von gewissen Vorleistungen der Studierenden (z. B. Anwesenheit, Erfüllung von Studienaufträgen etc.) abhängig gemacht werden. Die Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt und nachweislich zu Semesterbeginn den Studierenden bekannt zu geben.
- Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (§ 44 (1) HG 2005 i.d.g.F.)
- Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind auch die Gründe dafür zu erläutern. (§ 44 (2) HG 2005 i.d.g.F.)

- Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. (§ 44 (3) HG 2005 i.d.g.F.)
- Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. (§ 44 (5) HG 2005 i.d.g.F.)
- Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde. (§ 45 (1) HG 2005 i.d.g.F.)
- Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. (§ 45 (2) HG 2005 i.d.g.F.)
- Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. (§ 45 (3) HG 2005 i.d.g.F.)
- Im Falle des Rücktritts von der Prüfung nach Erhalt der Prüfungsfragen wird die Prüfung negativ beurteilt.
- Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf (§ 63 Abs. 1 Z 11 des HG 2005 i.d.g.F.) beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

9.7 Erfolgreicher Abschluss eines Moduls

- (1) Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen positiv beurteilt wurden.
- (2) Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abzulegende Lehrveranstaltungsprüfungen haben sich am Lehrstoff der nächsten Lehrveranstaltung mit demselben Lehrveranstaltungstitel zu orientieren.

10 Schlussbemerkungen

10.1 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule in Kraft.